

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2021

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 20. Oktober 2021

Nr. 31

Tag	INHALT	Seite
12. 10. 21	Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg	837
16. 9. 21	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der Schule zur Ausbildung von Akkordeonlehrern – Berufskolleg –	840
5. 10. 21	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeitserweiterung der Industrie- und Handelskammern im Rahmen des Tilgungszuschusses Corona II für Unternehmen des Schaustellergewerbes, der Veranstaltungs- und Eventbranche, des Taxi- und Mietwagengewerbes sowie für Dienstleistungsunternehmen des Sports, der Unterhaltung und Erholung (Tilgungszuschuss-Corona-Zuständigkeitsverordnung – TilCo-II-ZVO)	846
11. 10. 21	Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPf-VO)	847
13. 10. 21	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaubereichen im Jahr 2022	850

Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

Vom 12. Oktober 2021

Der Landtag hat am 6. Oktober 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 937) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 und 2 werden nach dem Wort »Treibhausgasemissionen« jeweils die Wörter »hin zu Netto-Treibhausgasneutralität« eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

»(4a) Außenflächen eines Gebäudes im Sinne dieses Gesetzes sind alle Bestandteile der Gebäudehülle, die sich an den Außenseiten des Gebäudes befinden, mit Ausnahme der Dachfläche.

(4b) Unmittelbare räumliche Umgebung eines Gebäudes oder eines Parkplatzes im Sinne dieses Gesetzes ist gegeben, wenn eine Photovoltaik- oder solarthermische Anlage auf demselben oder einem unmittelbar angrenzenden Grundstück oder auf demselben Betriebsgelände installiert wird.«

- b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Zahl »2050« durch die Zahl »2040« ersetzt.

- c) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

»(10) Netto-Treibhausgasneutralität im Sinne dieses Gesetzes ist das Gleichgewicht zwischen anthropogenen Treibhausgasemissionen aus Quellen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken.«

3. In § 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

»Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Ziel-

wert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus.«

4. Nach § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

»§ 4 b

Landesflächenziel; Grundsatz der Raumordnung

Um die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen, sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 nach § 4 Satz 1 rechtzeitig festgelegt werden. Das für die jeweiligen Flächen geltende Fachrecht bleibt unberührt.«

5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Zahl »2040« durch die Zahl »2030« und die Wörter »weitgehend klimaneutral« durch das Wort »netto-treibhausgasneutral« ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter »weitgehende Klimaneutralität« durch das Wort »Netto-Treibhausgasneutralität« ersetzt.

6. § 7 c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl »2050« durch die Zahl »2040« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird die Zahl »2050« durch die Zahl »2040« ersetzt.

7. In § 7 d wird in Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 die Zahl »2050« durch die Zahl »2040« ersetzt.

8. § 8 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

»(1) Bauherinnen und Bauherren sind beim Neubau von Gebäuden dazu verpflichtet, auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. Die Pflicht nach Satz 1 gilt, wenn

 1. beim Neubau von Nichtwohngebäuden ab dem 1. Januar 2022
 - oder
 2. beim Neubau von Wohngebäuden ab dem 1. Mai 2022

der Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde oder im Kenntnisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch bei grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes, wenn mit den Bauarbeiten ab dem 1. Januar 2023 begonnen wird.

(3) Bauherinnen und Bauherren haben die Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Ab-

satz 2 der zuständigen unteren Baurechtsbehörde durch eine Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister gemäß § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens nachzuweisen. Der Nachweis nach Satz 1 bedarf der Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches.«

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 4 bis 9.
- c) In Absatz 4 und 5 Satz 1 werden jeweils das Wort »Pflicht« durch das Wort »Pflichten« ersetzt und nach den Wörtern »Absatz 1 Satz 1« die Wörter »und Absatz 2« eingefügt sowie das Wort »anderen« gestrichen.
- d) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 6 werden das Wort »Pflicht« durch das Wort »Pflichten« ersetzt, nach der Angabe »Absatz 2« ein Komma eingefügt und die Wörter »oder nach Absatz 3« durch die Wörter »Absatz 4 und 5« ersetzt.
- f) In Absatz 7 werden nach den Wörtern »Absatz 1 Satz 1« ein Komma eingefügt und die Wörter »oder nach Absatz 3« durch die Wörter »Absatz 2 oder nach Absatz 5« ersetzt.
- g) In Absatz 8 werden die Wörter »Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 entfällt« durch die Wörter »Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entfallen« ersetzt.
- h) In Absatz 9 werden die Wörter »der Pflicht nach Absatz 1 Satz 1« durch die Wörter »den Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2« und das Wort »wäre« durch das Wort »wären« ersetzt.

9. § 8 b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Zahl »75« durch die Zahl »35« ersetzt, nach dem Wort »Photovoltaikanlage« die Wörter »zur Stromerzeugung« eingefügt und die Wörter »der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eingeht« durch die Wörter »ab dem 1. Januar 2022 der Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde oder im Kenntnisgabeverfahren die vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde eingehen« ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter »§ 8 a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 bis 7« durch die Wörter »§ 8 a Absatz 3, 6, 8 und 9« ersetzt.
- c) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

»Zur Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 kann eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung ersatz-

weise auch auf der Dachfläche oder auf anderen Außenflächen eines gleichzeitig neu errichteten Gebäudes in unmittelbarer räumlicher Umgebung des Parkplatzes installiert und der hierdurch in Anspruch genommene Flächenanteil auf die Pflichterfüllung angerechnet werden. Bei der ersatzweisen Pflichterfüllung nach Satz 5 dürfen nur Flächen in Anspruch genommen werden, die nicht zur Erfüllung der Pflicht nach § 8 a Absatz 1 benötigt werden.«

10. § 8 e Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
 - »b) Mindestanforderungen an eine grundlegende Dachsanierung nach § 8 a Absatz 2,«
- b) Die bisherigen Buchstaben b bis f werden Buchstaben c bis g.
- c) In Buchstabe e werden nach dem Komma die Wörter »wobei sowohl auf die geeignete Dachfläche als auch auf die installierte Leistung einer Photovoltaikanlage im Verhältnis zur überbauten Grundstücksfläche Bezug genommen werden kann,« eingefügt.

11. In § 9 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter »Beirats für Klimaschutz« durch das Wort »Klima-Sachverständigenrats« ersetzt.

12. § 10 wird wie folgt gefasst:

»§ 10

Klima-Sachverständigenrat

(1) Die Landesregierung beruft einen Rat von Sachverständigen, der die Landesregierung und den Landtag sektorübergreifend zu Klimaschutz und Klimawandel berät (Klima-Sachverständigenrat). Der Beratungsauftrag umfasst insbesondere

1. die Mitwirkung im Rahmen des Monitorings,
2. die Beratung der Landesregierung bei der Umsetzung der Klimaschutzziele und bei der Anpassungsstrategie,
3. die Weiterentwicklung der Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen.

Auf Verlangen der Landesregierung oder aufgrund eines Beschlusses des Landtags erstattet der Klima-Sachverständigenrat Sondergutachten. Unabhängig davon ist der Klima-Sachverständigenrat in den Grenzen seines Auftrags und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel berechtigt gegenüber der Landesregierung und dem Landtag Stellungnahmen und Berichte auf Grund eigenen Entschlusses abzugeben.

(2) Der Klima-Sachverständigenrat ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz unabhängig. Er besteht aus sechs Mitgliedern, die für fünf Jahre berufen werden; den Vorsitz und dessen Stell-

vertretung bestimmt der Klima-Sachverständigenrat jeweils durch geheime Wahl einer Person aus seiner Mitte. Seine Mitglieder weisen sich über eine mehrjährige eigenständige wissenschaftliche Betätigung samt Publikation auf dem Gebiet der Klimaforschung oder verwandter Gebiete aus. Eine erneute Berufung in den Klima-Sachverständigenrat ist einmal zulässig.

(3) Der Klima-Sachverständigenrat tritt in einem Kalenderjahr mindestens bei drei Gelegenheiten zusammen. Er gibt sich im Einvernehmen mit dem Umweltministerium eine Geschäftsordnung.

(4) Zur Regelung der pauschalen Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgelds, der Reisekostenerstattung, der Geschäftsstelle, der Verschwiegenheit, der freiwilligen und der unfreiwilligen Aufgabe der Mitgliedschaft einschließlich Nachbesetzung sowie der sonstigen organisatorischen Angelegenheiten erlässt das Umweltministerium eine Verwaltungsvorschrift.«

13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »Ministerien« ein Semikolon und die Wörter »sie wirkt mit dem Klima-Sachverständigenrat bei dessen Aufgabenerfüllung nach § 10 zusammen« eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter »Beirat für Klimaschutz« durch das Wort »Klima-Sachverständigenrat« ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 12. Oktober 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL SCHOPPER

BAUER WALKER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT LUCHA

GENTGES HERMANN

HAUK RAZAVI

HOOGVLIET BOSCH

**Verordnung des Kultusministeriums zur
Änderung der Verordnung über die
Ausbildung und Prüfung an der Schule zur
Ausbildung von Akkordeonlehrern
– Berufskolleg –**

Vom 16. September 2021

Auf Grund von § 23 Satz 1 Nummer 6 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBI. S. 105), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Februar 2021 (GBI. S. 83) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlagen 1 bis 3 (Stundentafeln der Schulen zur Ausbildung von Akkordeonlehrern – Berufskollegs –) der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an der Schule zur Ausbildung von Akkordeonlehrern – Berufskolleg – vom 29. Juli 2014 (GBI. S. 410), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBI. S. 37, 41) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

»Anlage 1

(zu § 3)

**Stundentafel der Schulen zur Ausbildung von Akkordeonlehrern
– Berufskollegs –
für Ausbildungsgang I – Klassisches Akkordeon,
durchschnittliche Zahl der Wochenstunden zu je 45 Minuten**

	Schulhalbjahr ¹⁾					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
<i>Praktische Fächergruppe</i>						
Modulbereich Instrumentales Hauptfach						
Akkordeon	2	2	2	2	2	2
Instrumentenkunde Akkordeon		1				
Kammermusik	2	2	2	2	2	2
Modulbereich Leitung von Akkordeonorchestern						
Dirigieren	1	1	1	1	1	1
Schlagtechnik	1	1				
Orchesterpraxis	3	3	3	3	3	3
Modulbereich Harmonikainstrumente						
Harmonikainstrument nach Wahl (Mundharmonika oder Melodica oder Steirische Harmonika) Grundlagen und Klassenmusizieren	1	1	1			
Harmonikainstrument nach Wahl (Mundharmonika oder Melodica oder Steirische Harmonika) künstlerischer und pädagogischer Aufbau (Wahlfach)				1	1	
Modulbereich Tasteninstrumente						
Klavier	2/3	2/3	2/3	2/3	1	
Modulbereich Musikbearbeitung						
Populärmusik		1	1	1	2	
Tutorat Musikbearbeitung		1	1	1		
<i>Theoretische Fächergruppe</i>						
Modulbereich Musikbetrachtung						
Musikgeschichte	2	2	2	2		
Literaturkunde					1	

Instrumentenkunde	1					
Tutorat Musikbetrachtung			1	1		
Modulbereich Musiktheorie						
Tonsatz	1	1	1	1		
Werkanalyse					1	1
Formenlehre			1	1		
Gehörbildung	1	1	1	1		
Akustik	1					
Tutorat Musiktheorie	1	1	1	1	1	1
Modulbereich Musikmanagement						
Betriebswirtschaftliche Grundlagen					2	
Selbstmanagement im Musikbetrieb						2
Praktische Projektbetreuung					2	2
<i>Pädagogische Fächergruppe</i>						
Modulbereich Musikpädagogik						
Musikpädagogik	2	2	2	2		
Modulbereich Methodik und Didaktik						
Methodik und Didaktik des Akkordeonunterrichts	2	2	2	2	2	2
Methodik und Didaktik der Orchesterleitung (Wahlfach)					1	1
Modulbereich Elementare Musikpädagogik						
Stimmbildung	1	1	1	1		
Elementare Musikpädagogik (Didaktik & Methodik sowie Elementare Instrumente/Musik & Bewegung/Elementare Vokalpraxis)	3	3	3	3	3	
Elementare Instrumente oder Musik & Bewegung oder Elementare Vokalpraxis (nach Angebot) (Wahlfach)			2	2	2	
<i>Allgemein bildende Fächergruppe</i>						
Modulbereich Grundlagen des Lernens						
Grundlagen des Lernens	1					
Modulbereich Deutsch						
Deutsch	1	1				
Modulbereich Gemeinschaftskunde						
Gemeinschaftskunde	1	1				
Modulbereich interdisziplinäres Orientierungswissen						
Bildende Kunst, Theater, Architektur sowie weitere kulturelle Themenfelder				1	1	1
Körperarbeit, Sprecherziehung, Kommunikation	1	1	1			

¹⁾ Die Zuordnung der Fächer nach Schulhalbjahr kann variieren.

Anlage 2

(zu § 3)

**Studentafel der Schulen zur Ausbildung von Akkordeonlehrern
– Berufskollegs –
für Ausbildungsgang II – Populäres Akkordeon,
durchschnittliche Zahl der Wochenstunden zu je 45 Minuten**

	Schulhalbjahr ¹⁾					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Praktische Fächergruppe						
Modulbereich Instrumentales Hauptfach						
Akkordeon	2	2	2	2	2	2
Instrumentenkunde Akkordeon		1				
Combo und Kammermusik	2	2	2	2	2	2
Modulbereich Leitung von Akkordeonorchestern						
Dirigieren	1	1	1	1	1	1
Schlagtechnik	1	1				
Orchesterpraxis	3	3	3	3	3	3
Modulbereich Harmonikainstrumente						
Harmonikainstrument nach Wahl (Mundharmonika oder Melodica oder Steirische Harmonika) Grundlagen und Klassenmusizieren	1	1	1			
Harmonikainstrument nach Wahl (Mundharmonika oder Melodica oder Steirische Harmonika) künstlerischer und pädagogischer Aufbau (Wahlfach)				1	1	
Modulbereich Tasteninstrumente						
Klavier	2/3	2/3	2/3	2/3	1	
Modulbereich Musikbearbeitung						
Arrangement	1	1	1	1	1	1
Tutorat Musikbearbeitung			1	1	1	
Theoretische Fächergruppe						
Modulbereich Musikbetrachtung						
Musikgeschichte (einschließlich Jazz und Pop)	2	2	2	2		
Literaturkunde (einschließlich Jazz und Pop)					1	
Instrumentenkunde	1					
Tutorat Musikbetrachtung			1	1		
Modulbereich Musiktheorie						
Basic Jazz	1	1	1	1		
Tonsatz	1	1	1	1		
Werkanalyse					1	1
Formenlehre			1	1		
Gehörbildung	1	1	1	1		
Akustik	1					
Tutorat Musiktheorie	1	1	1	1	1	1

Modulbereich Musikmanagement						
Betriebswirtschaftliche Grundlagen					2	
Selbstmanagement im Musikbetrieb						2
Praktische Projektbetreuung					2	2
<i>Pädagogische Fächergruppe</i>						
Modulbereich Musikpädagogik						
Musikpädagogik	2	2	2	2		
Modulbereich Methodik und Didaktik						
Methodik und Didaktik des Akkordeonunterrichts	2	2	2	2	2	2
Methodik und Didaktik der Orchesterleitung (Wahlfach)					1	1
Modulbereich Elementare Musikpädagogik						
Stimmbildung	1	1	1	1		
Elementare Musikpädagogik (Didaktik & Methodik sowie Elementare Instrumente/Musik & Bewegung/Elementare Vokalpraxis)	3	3	3	3	3	
Elementare Instrumente oder Musik & Bewegung oder Elementare Vokalpraxis (nach Angebot) - (Wahlfach)			2	2	2	
<i>Allgemein bildende Fächergruppe</i>						
Modulbereich Grundlagen des Lernens						
Grundlagen des Lernens	1					
Modulbereich Deutsch						
Deutsch	1	1				
Modulbereich Gemeinschaftskunde						
Gemeinschaftskunde	1	1				
Modulbereich interdisziplinäres Orientierungswissen						
Bildende Kunst, Theater, Architektur sowie weitere kulturelle Themenfelder				1	1	1
Körperarbeit, Sprecherziehung, Kommunikation	1	1	1			

¹⁾ Die Zuordnung der Fächer nach Schulhalbjahr kann variieren.

Anlage 3

(zu § 3)

**Studentafel der Schulen zur Ausbildung von Akkordeonlehren
– Berufskollegs –
für Ausbildungsgang III – interdisziplinäres Akkordeon,
durchschnittliche Zahl der Wochenstunden zu je 45 Minuten**

	Schulhalbjahr I)					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Praktische Fächergruppe						
Modulbereich Instrumentales Hauptfach						
Akkordeon	2	2	2	2	2	2
Instrumentenkunde Akkordeon				1		
Modulbereich Leitung von Akkordeonorchestern						
Dirigieren	1	1	1	1	1	1
Orchesterpraxis	2	2	2	2	2	2
Modulbereich Tasteninstrumente						
Klavier	2/3	2/3	2/3	2/3	1	
Modulbereich Musikbearbeitung						
Populärmusik			1	1	2	
Tutorat Musikbearbeitung			1	1	1	
Theoretische Fächergruppe						
Modulbereich Musikbetrachtung						
Musikgeschichte	2	2	2	2		
Literaturkunde				1		
Instrumentenkunde			1			
Tutorat Musikbetrachtung			1	1	1	1
Modulbereich Musiktheorie						
Tonsatz	1	1	1	1		
Werkanalyse					1	1
Formenlehre			1	1		
Gehörbildung	1	1	1	1		
Akustik			1			
Tutorat Musiktheorie	1	1	1	1		
Modulbereich Musikmanagement						
Betriebswirtschaftliche Grundlagen					2	
Selbstmanagement im Musikbetrieb						2
Praktische Projektbetreuung					2	2
Pädagogische Fächergruppe						
Modulbereich Musikpädagogik						
Musikpädagogik	2	2	2	2		

Modulbereich Methodik und Didaktik						
Methodik und Didaktik des Akkordeonunterrichts	2	2	2	2	2	2
Methodik und Didaktik der Orchesterleitung (Wahlfach)			1	1		
Modulbereich Elementare Musikpädagogik						
Stimmbildung	1	1	1	1		
Elementare Musikpädagogik (Didaktik & Methodik sowie Elementare Instrumente/Musik & Bewegung/Elementare Vokalpraxis)	2	2	2	2	2	
Elementare Instrumente oder Musik & Bewegung oder Elementare Vokalpraxis (nach Angebot) (Wahlfach)			1	1		
<i>Allgemein bildende Fächergruppe</i>						
Modulbereich Grundlagen des Lernens						
Grundlagen des Lernens	1					
Modulbereich Deutsch						
Deutsch					1	1
Modulbereich Gemeinschaftskunde						
Gemeinschaftskunde					1	1
Modulbereich interdisziplinäres Orientierungswissen						
Bildende Kunst, Theater, Architektur sowie weitere kulturelle Themenfelder				1	1	1
Körperarbeit, Sprecherziehung, Kommunikation	1	1	1			
Interdisziplinäre Fächergruppe (Wahlpflichtbereich ²⁾ mit ergänzenden Hauptfächern)						
Leitung von Akkordeonorchestern	2	2	2	2	2	2
Kammermusik und ihre Didaktik	2	2	2	2	2	2
Akkordeon (Künstlerischer Aufbau)	2	2	2	2	2	2
Ergänzendes instrumentales oder vokales Hauptfach (insbesondere aus dem Bereich der Harmonikainstrumente)	2	2	2	2	2	2
Keyboards & Musikproduktion	2	2	2	2	2	2
Musikbearbeitung/Komposition	2	2	2	2	2	2
Musikmanagement	2	2	2	2	2	2
Elementare Musikpädagogik mit dem Schwerpunkt	2	2	2	2	2	2
• Musik mit Kindern oder						
• Musik mit Erwachsenen oder						
• Musik und Alter oder						
• Inklusion						

¹⁾ Die Zuordnung der Fächer nach Schulhalbjahr kann variieren.

²⁾ Es muss mindestens ein ergänzendes Hauptfach nach § 5 aus der interdisziplinären Fächergruppe gewählt werden.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

STUTTGART, den 16. September 2021

SCHOPPER

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über die Zuständigkeitserweiterung der
Industrie- und Handelskammern
im Rahmen des Tilgungszuschusses
Corona II für Unternehmen des
Schaustellergewerbes, der Veranstaltungs-
und Eventbranche, des Taxi- und
Mietwagengewerbes sowie für
Dienstleistungsunternehmen des Sports,
der Unterhaltung und Erholung
(Tilgungszuschuss-Corona-
Zuständigkeitsverordnung – TilCo-II-ZVO)**

Vom 5. Oktober 2021

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 1 Absatz 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, und
2. § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (GBl. S. 77), das zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) geändert worden ist, nach Anhörung der Industrie- und Handelskammern:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg (Kammern) sind Gutachterstelle im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen des Schaustellergewerbes, der Veranstaltungs- und Eventbranche, des Taxi- und Mietwagengewerbes sowie Dienstleistungsunternehmen des Sports, der Unterhaltung und Erholung vom 27. Juli 2021 (Az. 45-4290.1/91) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Kammern nehmen die Anträge von Mitglieds- und Nichtmitgliedsunternehmen an und übernehmen deren Vorprüfung. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Prüfung der formalen Vollständigkeit der nach der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen des Schaustellergewerbes, der Veranstaltungs- und Eventbranche, des Taxi- und Mietwagengewerbes sowie Dienstleistungsunternehmen des Sports, der Unterhaltung und Erholung erforderlichen Antragsangaben. Die vorgeprüften Anträge leiten die Kammern mit einer Empfehlung zur Bewilligung oder Ablehnung an die Landeskreditbank Baden-Württem-

berg – Förderbank – als bewilligende und auszahlende Stelle weiter.

(2) Die Unterstützung durch die Kammern umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. die Bereitstellung einer Infrastruktur zur elektronischen und papierlosen Abwicklung des Förderprogramms,
2. die Vorprüfung der Anträge, insbesondere auf die formale Vollständigkeit,
3. die Weiterleitung der gesammelten Antragsunterlagen einschließlich einer Empfehlung zur Bewilligung oder Ablehnung an die Bewilligungsstelle und
4. bei Bedarf die Gewährung von Hilfestellung beim Ausfüllen der Anträge sowie die Beratung.

(3) Den Kammern wird ergänzend zu ihrer bereits nach § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern bestehenden Zuständigkeit für die Unterstützung nach Absatz 1 die Aufgabe übertragen, die Unterstützung auch in den Fällen zu leisten, in denen die Antragstellenden keine Mitgliedsunternehmen der Kammern sind.

§ 2

Zuständigkeit der Kammern

(1) Die Kammern üben die Unterstützung nach § 1 für alle antragstellenden Unternehmen mit Hauptsitz in ihrem Kammerbezirk aus.

(2) Solange die Zuständigkeit aufgrund der Angaben des Antragstellers nicht geklärt werden kann, ist die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart für die Unterstützung nach § 1 zuständig.

§ 3

Kostenerstattung

(1) Die Kammern erhalten eine Kostenerstattung für die durch die Unterstützung nach § 1 entstehenden Kosten. Auf die Kostenerstattung können Abschlagszahlungen geleistet werden.

(2) Die Einzelheiten der Kostenerstattung regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

§ 4

Datenschutzrecht

Die Kammern sind im Rahmen ihrer Tätigkeit nach § 1 öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes. Die Einzelheiten des Datenschutzes regelt die Auftragsverarbeitungsvereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kammern, vertreten durch den Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag e.V.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. Juni 2021 in Kraft.

STUTTGART, den 5. Oktober 2021

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

**Verordnung des Umweltministeriums
zu den Pflichten zur Installation
von Photovoltaikanlagen auf Dach-
und Parkplatzflächen
(Photovoltaik-Pflicht-Verordnung –
PVPf-VO)**

Vom 11. Oktober 2021

Auf Grund von § 8e Nummer 1, 2 und 4 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 937) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Verkehr sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Rechtsverordnung trifft nähere Regelungen zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau von Nichtwohngebäuden und von offenen Parkplätzen sowie zu möglichen Ersatzmaßnahmen und deren Vollzug nach §§ 8a bis 8c KSG BW, die bei einer Bauantragstellung ab dem 1. Januar 2022 oder ab diesem Zeitpunkt bei Eingang der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren von Bauherren und den zuständigen Baurechts- und Straßenbaubehörden zu berücksichtigen sind.

§ 2

Ergänzende Begriffsbestimmungen

- (1) Außenflächen eines Gebäudes sind alle Bestandteile der Gebäudehülle, die sich an den Außenseiten des Gebäudes befinden, mit Ausnahme der Dachfläche.
- (2) Eine Dachfläche oder Gesamtdachfläche ist die Summe aller Einzeldachflächen eines Gebäudes.
- (3) Einzeldachflächen sind zusammenhängende Teilflächen einer Gesamtdachfläche, die durch sie umschließende Dachkanten voneinander abgrenzbar sind.

(4) Die Kosten einer Photovoltaikanlage setzen sich aus den Planungskosten sowie den Kosten für Module, die notwendige Unterkonstruktion, Wechselrichter, Messeinrichtungen und Netzanschluss sowie den Montagekosten und den sonstigen Systemkosten zusammen, die bedingt durch die Photovoltaikanlage für bau- oder elektrotechnische Maßnahmen aufgewendet werden müssen. Zu den sonstigen Systemkosten nach Satz 1 zählen insbesondere erforderliche Mehraufwendungen für Brandschutz, Sicherheit und Statik.

(5) Notwendige Nutzungen sind Nutzungen einer Dach- oder Parkplatzfläche, die nach der jeweiligen Zwecksetzung für die Nutzung des Gebäudes oder Parkplatzes, deren Betrieb und allgemeine Instandhaltung erforderlich sind.

(6) Teildachflächen sind Teilflächen einer Einzeldachfläche, die sich durch die Art ihrer Nutzung voneinander unterscheiden.

(7) Eine unmittelbare räumliche Umgebung zu einem Gebäude ist gegeben, wenn eine Photovoltaik- oder solarthermische Anlage auf demselben oder einem unmittelbar angrenzenden Grundstück oder auf demselben Betriebsgelände installiert wird.

§ 3

Optimierungsgebot

Dach- und Parkplatzflächen sollen unter Berücksichtigung notwendiger Nutzungen grundsätzlich so geplant und gestaltet werden, dass diese sich für eine Solarnutzung so weit wie möglich eignen.

§ 4

Mindestanforderungen für zur Solarnutzung geeignete Dachflächen

- (1) Eine Dachfläche gilt als zur Solarnutzung geeignet, wenn
 1. mindestens eine ihrer Einzeldachflächen eine zusammenhängende Mindestfläche von 20 Quadratmetern hat und eine Neigung von höchstens 20 Grad aufweist oder bei einer Neigung von 20 bis 60 Grad nach Westen, Osten und allen dazwischenliegenden Himmelsrichtungen zur südlichen Hemisphäre ausgerichtet ist (Standardnachweis) oder
 2. mindestens eine Teildachfläche dieser Einzeldachflächen eine zusammenhängende Mindestfläche von 20 Quadratmetern aufweist, hinreichend von der Sonne beschienen, hinreichend eben und keiner notwendigen Nutzung vorbehalten ist, die einer Solarnutzung entgegensteht (erweiterter Nachweis).
- (2) Eine Teildachfläche ist hinreichend von der Sonne beschienen, wenn diese nicht oder nur geringfügig verschattet ist. Teildachflächen gelten als nur geringfügig

verschattet, wenn die Jahressumme der auf sie fallenden solaren Einstrahlungsmenge mindestens 75 Prozent im Vergleich zu der Einstrahlungsmenge einer unverschatteten Fläche mit einer Neigung von 35 Grad in Richtung Süden beträgt.

(3) Hinreichend eben sind plane zweidimensionale Teildachflächen, auch wenn ihre Oberfläche raue dreidimensionale Anteile aufweist, einschließlich untergeordneter technischer und baulicher Konstruktionen und Einrichtungen bis zu einer Höhe von 0,2 Metern, die der einfachen technischen Installation von Photovoltaikmodulen auf marktüblichen Montagegestellen nicht entgegenstehen.

(4) Als für eine Solarnutzung ungeeignet gelten:

1. unterirdische Bauten,
2. fliegende Bauten,
3. Gebäude mit einer Nutzfläche von weniger als 50 Quadratmetern,
4. Gebäude mit Dachflächen, die im Rahmen der notwendigen Nutzung temporär entfernt oder bewegt werden müssen,
5. Gebäude, die in den Anwendungsbereich gemäß § 1 der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1340) geändert worden ist, fallen und bei denen die Verhinderung von Störfällen oder die Begrenzung von Störausfallwirkungen durch Photovoltaikanlagen erschwert wird,
6. Gebäude mit Dachflächen, auf denen eine Solarnutzung unter Berücksichtigung der typischen Gebäudenutzung eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellt, und
7. Bauvorhaben, die über keinen Anschluss an ein Elektrizitätsversorgungsnetz verfügen und deren Netzanschluss nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026, 3056) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung verweigert wird.

§ 5

Mindestanforderungen für zur Solarnutzung geeignete Stellplatzflächen

(1) Stellplatzflächen sind zur Solarnutzung geeignet, wenn diese ausschließlich für Personenkraftwagen vorgesehen sind, eine Neigung der Parkplatzfläche von nicht mehr als 10 Grad zur Waagerechten aufweisen und mindestens vier Stellplätze unmittelbar nebeneinander angeordnet sind.

(2) Als für eine Solarnutzung ungeeignet gelten:

1. Flächen, die nur vorübergehend oder nur zu bestimmten Anlässen als Parkplatz und sonst anderweitig genutzt werden,

2. Parkplatzflächen, die in den Anwendungsbereich gemäß § 1 der Störfall-Verordnung fallen und bei denen die Verhinderung von Störfällen oder die Begrenzung von Störausfallwirkungen durch Photovoltaikanlagen erschwert wird,

3. Parkplatzflächen, auf denen eine Solarnutzung unter Berücksichtigung der typischen Parkplatznutzung eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellt,

4. nicht überdachte Parkplatzflächen auf Parkhäusern und auf sonstigen Gebäuden mit Parkdecks, die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans befinden, in dem die Zahl der Vollgeschosse als Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1807) geändert worden ist, festgesetzt ist,

5. Parkplatzflächen in Tiefgaragen und in geschlossenen Garagen und

6. Bauvorhaben, die über keinen Anschluss an ein Elektrizitätsversorgungsnetz verfügen und deren Netzanschluss nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes verweigert wird.

§ 6

Umfang der Mindestnutzung

(1) Zur Erfüllung der Pflichten nach § 8 a Absatz 1 Satz 1 und § 8 b Satz 1 KSG BW sind Photovoltaikanlagen mit einer Modulfläche in folgendem Mindestumfang zu installieren:

1. im Standardnachweis 60 Prozent der nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 zur Solarnutzung geeigneten Einzeldachflächen,
2. im erweiterten Nachweis 75 Prozent der nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 zur Solarnutzung geeigneten Teildachflächen oder
3. 60 Prozent der zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzflächen.

(2) Der Umfang der Mindestnutzung nach Absatz 1 ist im Einzelfall so weit zu reduzieren, dass die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ohne wettbewerbliche Ermittlung der Marktprämie oder eines vergleichbaren gesetzlichen Anspruchs gegeben sind.

(3) Besteht eine öffentlich-rechtliche Pflicht zur Dachbegrünung und ist diese auf einer zur Solarnutzung geeigneten Einzeldachfläche oder Teildachfläche zu erfüllen, so verringert sich der Umfang der Mindestnutzung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 für diese Einzeldachfläche oder Teildachfläche jeweils um die Hälfte.

(4) Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß § 8a Absatz 3 KSG BW ersatzweise eine solarthermische Anlage zur Wärmeerzeugung zu installieren, ist zur Anrechnung des hierdurch in Anspruch genommenen Flächenanteils nach Absatz 1 auf die Kollektorfläche abzustellen.

§ 7

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

(1) Die Pflichterfüllung ist nach § 8a Absatz 7 KSG BW mit einem unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand verbunden, wenn hierdurch die Durchführbarkeit des betroffenen Bauvorhabens insgesamt oder bei unbilliger Härte in sonstiger Weise gefährdet ist.

(2) Die Durchführbarkeit eines Bauvorhabens gilt im Sinne des Absatzes 1 als insgesamt gefährdet, wenn die Kosten einer Photovoltaikanlage im Verhältnis zu den Baukosten eines Bauvorhabens folgende Schwellenwerte übersteigen:

1. 20 Prozent, wenn Photovoltaikanlagen auf einer zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche installiert werden müssen, oder
2. 30 Prozent, wenn Photovoltaikanlagen auf einer zur Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche installiert werden müssen.

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben, soll von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Antrag nach § 8a Absatz 7 KSG BW teilweise befreit werden. Die teilweise Befreiung soll soweit erfolgen, dass die Kosten einer Photovoltaikanlage nicht mehr als die in Absatz 2 aufgeführten Schwellenwerte betragen.

(4) Befreiungsanträge nach § 8a Absatz 7 KSG BW sind bei der zuständigen Behörde zusammen mit der Einreichung der Bauvorlagen zu stellen und mit geeigneten Nachweisen zu belegen, aus denen sich der mit den Kosten einer Photovoltaikanlage verbundene prozentuale Mehraufwand im Verhältnis zu den Kosten des betroffenen Bauvorhabens ergibt. Geeignete Nachweise nach Satz 1 sind insbesondere

1. aufgeschlüsselte Angaben der gesamten Kosten einer Photovoltaikanlage im Sinne des § 2 Absatz 4 und
2. aufgeschlüsselte Angaben der gesamten Kosten zur Planung und Errichtung des betroffenen Nichtwohngebäudes oder Parkplatzes ohne die Grundstückskosten.

Nach Satz 2 aufgeschlüsselte Kostenangaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

(5) Die zuständige Behörde kann als Nachweis der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 die Vorlage einer Beurteilung durch qualifizierte Sachverständige auf Kosten des Bauherrn verlangen. Qualifizierte Sachverständige nach Satz 1 sind:

1. die nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten,
2. Personen, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen, sowie Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche und Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen Werdegangs berechtigt sind, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben.

§ 8

Erweiterter Nachweis; Dachplan

(1) Wird im erweiterten Nachweisverfahren eine zur Solarnutzung geeignete Dachfläche anhand einer oder mehrerer ihrer Teildachflächen bemessen, so sind die sich hierfür aus § 4 Absatz 1 Nummer 2 ergebenden Voraussetzungen durch einen vom Entwurfsverfasser zu erstellenden Dachplan nachzuweisen. Für die Zuziehung von Sachverständigen gilt § 43 Abs. 2 LBO entsprechend. Der Dachplan ist gemeinsam mit dem Nachweis der Erfüllung der Pflicht nach § 8a Absatz 1 Satz 3 KSG BW bei der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Der Dachplan gliedert sich in einen zeichnerischen und einen textlichen Teil. Der zeichnerische Teil des Dachplans ist aus dem Lageplan nach § 4 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung zu entwickeln.

(3) Die zuständige Behörde kann für den Dachplan einen anderen Maßstab als 1:500 beim Lageplan verlangen oder zulassen, wenn dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich oder ausreichend ist. Der Entwurfsverfasser hat die Übereinstimmung des zeichnerischen Teils mit dem Lageplan zu bestätigen.

(4) Im textlichen Teil des Dachplans sind zu erläutern:

1. die Größe der unterschiedlichen Einzeldachflächen und Teildachflächen in Quadratmetern,
2. die Gründe einer fehlenden Solareignung von Teildachflächen, wobei das Optimierungsgebot nach § 3 in der Begründung zu berücksichtigen ist, und der Nachweis, dass eine Teildachfläche nicht im Sinne des § 4 Absatz 2 hinreichend von der Sonne beschienen ist, durch eine geeignete Berechnung.

§ 9

Textform

Nachweise der Pflichterfüllung nach § 8a Absatz 1 Satz 3 KSG BW, Befreiungsanträge nach § 8a Absatz 7 KSG BW und qualifizierte Sachverständigennachweise nach § 7 Absatz 5 bedürfen der Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches und können somit digital auch ohne qualifizierte elektronische Signatur bei der zuständigen Behörde eingereicht werden. Das Umwelt-

ministerium kann auf seiner Internetseite Muster für Befreiungsanträge und sonstige Nachweise und Erklärungen zur Verfügung stellen.

§ 10

Prüfmaßstab

Bauherren haben sicherzustellen, dass die sich aus den §§ 8 a und 8 b KSG BW sowie dieser Rechtsverordnung ergebenden Pflichten eingehalten werden. Die zuständige Behörde unterzieht Nachweise der Pflichterfüllung nach § 8 a Absatz 1 Satz 3 KSG BW, Befreiungsanträge nach § 8 a Absatz 7 KSG BW, qualifizierte Sachverständigennachweise nach § 7 Absatz 5, Dachpläne nach § 8 und sonstige Nachweise des Bauherrn bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben einer Plausibilitätskontrolle. Bestehen Anhaltspunkte für eine Nichterfüllung von Pflichten, kann die zuständige Behörde das Bauvorhaben einer Inaugenscheinnahme unterziehen. Wird eine Nichterfüllung von Pflichten festgestellt, weist die zuständige Behörde den Bauherrn auf diese Pflichten hin und setzt eine angemessene Frist zu deren Nacherfüllung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 11. Oktober 2021

WALKER

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Schutz der Erzeugung von Hybridsaatmais in geschlossenen Anbaubereichen im Jahr 2022

Vom 13. Oktober 2021

Auf Grund von §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaubereichen vom 13. Mai 1969 (GBl. S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1) In den Landkreisen **Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen** in den Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Breisach, Eschbach, Kenzingen, Mering, Müllheim, Neuenburg, Riegel, Vogtsburg, Weisweil und Wyhl werden Teilflächen der nachstehend aufgeführten Gemarkungen im Jahr 2022 zu geschlossenen Anbaubereichen für die Erzeugung von sortenechtem und sortenreinem Hybridmaissaatgut erklärt.

Produktionsinsel Tunsel-Bad Krozingen 1	
Antrag Nr. 22-01	Karte 1
Produktionsinsel Tunsel-Schlatt 2	
Antrag Nr. 22-02	Karte 2
Produktionsinsel Tunsel-Eschbach 3	
Antrag Nr. 22-03	Karte 3
Produktionsinsel Tunsel-Bad Krozingen-Schlatt 5	
Antrag Nr. 22-04	Karte 4
Produktionsinsel Neuenburg-Auggen 7	
Antrag Nr. 22-05	Karte 5
Produktionsinsel Neuenburg-Müllheim 8	
Antrag Nr. 22-06	Karte 6
Produktionsinsel Breisach-Vogtsburg 50	
Antrag Nr. 22-07	Karte 7
Produktionsinsel Mering 60	
Antrag Nr. 22-08	Karte 8
Produktionsinsel Wyhl-Weisweil	
Antrag Nr. 22-09	Karte 9
Produktionsinsel Kenzingen-Riegel	
Antrag Nr. 22-10	Karte 10
Produktionsinsel Weisweil	
Antrag Nr. 22-11	Karte 11

(2) Die Grenzen der Flächen nach Absatz 1 sind in den Karten 1–11, die Bestandteil dieser Verordnung sind, mit einer Linie gekennzeichnet.

Die Fläche innerhalb dieser Kennzeichnung umfasst sowohl die Vermehrungsfläche als auch die Fläche, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestentfernung von Konsummais zu den Vermehrungen erforderlich ist.

§ 2

(1) Die Verordnung mit den dazugehörigen Karten kann beim Regierungspräsidium Freiburg für die Dauer von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer Verkündung im Gesetzblatt, kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

In gleicher Weise ist die Verordnung mit den Karten beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald für die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Breisach, Eschbach, Mering, Müllheim, Neuenburg und Vogtsburg sowie beim Landratsamt Emmendingen für die Gemeinden Kenzingen, Riegel, Weisweil und Wyhl öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich der Karten kann im gesamten Zeitraum ihrer Rechtsgültigkeit kostenlos durch jedermann während der Sprechzeiten bei den in Absatz 1 genannten Behörden eingesehen werden.

§ 3

Innerhalb der geschlossenen Anbaubereiche darf nur die für die Erzeugung von Hybridmaissaatgut vorgesehene Maissorte angebaut werden.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFÜHRUNG

Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Woher
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.woher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Saatgut der Vaterkomponente der zur Vermehrung bestimmten Sorte oder die Verwendung von Saatgut pollensteriler Sorten.

§ 4

Im Schutzgebiet ist die zur Vermehrung angebaute Sorte von den Saatgutvermehrern durch Aufstellung von Tafeln zu kennzeichnen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Ab-

satz 1 Nummer 2 des Gesetzes zum Schutz der Erzeugung von Saatgut in geschlossenen Anbaugeländen und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 1 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

FREIBURG, den 13. Oktober 2021

SCHÄFER

